

15. entgegen § 34 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte entfernt.
16. entgegen § 35 die Grabstellen vernachlässigt.
- (2) Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 40 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.06.1992, die Friedhofssatzung für den Stadtgottesacker vom 24.03.1999 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.11.2001 und alle übrigen entgegengesetzten ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2014 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den

JH]
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister